

Straßenverkehr

Nr. 120 § 52 Abs. 4 StVZO; Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen

Die „Richtlinie über die Anerkennung von Pannenhilfsfahrzeugen“ vom 24.01.1961, VkB1 1969 Seite 67 wurde ausgedehnt auf Fahrzeuge, die vornehmlich zur Behebung von Reifenpannen an Nutzfahrzeugen eingesetzt werden. Da die benötigte technische Ausrüstung zur Behebung von Reifenpannen an Nutzfahrzeugen erheblich von den Ausrüstungsvorschriften in der o. g. Richtlinie definierten Pannenhilfsfahrzeuge abweicht, werden die Mindestanforderungen an die Einrichtung der Fahrzeuge zur Behebung von Reifenpannen unter Ziffer 4 dieser Richtlinie hinzugefügt.

Die Ausweitung der Berechtigung, eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) zu führen, wird für Notwendig erachtet, da sich inzwischen ständig Fahrzeuge zur Behebung von Reifenpannen insbesondere an Nutzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen im Einsatz befinden. Die Tätigkeit auf der dem Verkehr zugewandten Seite an liegengebliebenen Fahrzeugen ist überaus risikobehaftet, die übrigen Verkehrsteilnehmer sollten deshalb auf diese Art von Gefahrenstellen schon weithin sichtbar aufmerksam gemacht werden können.

Bei der Überarbeitung der o. g. Richtlinie wurden gleichzeitig auch die Anforderungen für die bereits anerkannten Pannenhilfsfahrzeuge sinngemäß dem heutigen Stand der Technik angepasst.

Nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden wird nachstehende Richtlinie bekanntgegeben. Die Richtlinie kann ab sofort angewendet werden.

Die „Richtlinie über die Anerkennung von Pannenhilfsfahrzeugen“ vom 24.01.1969, VKbl 1969 Seite 67 wird hiermit aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr

Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen

Als Pannenhilfsfahrzeuge im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO sind anzuerkennen:

1. Abschleppwagen
2. Bergungsfahrzeuge
3. Fahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung vornehmlich zur Behebung technischer Störungen an Ort und Stelle
4. Fahrzeuge mit entsprechender Ausrüstung vornehmlich zur Behebung von Reifenpannen an Ort und Stelle

Anerkennungsvoraussetzungen

Zu 1. Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO als selbstfahrende Arbeitsmaschine.

Hierfür gelten die Richtlinien für die Begutachtung von Abschleppwagen (Kranwagen) als Arbeitsmaschinen vom 09.06.1967 (Verkehrsblatt 1967 S. 394)

Zu 2. Kraftfahrzeuge zum (Ab-)Transport beschädigter oder liegengeliebener Fahrzeuge mit technischen Einrichtungen zum Aufladen dieser Fahrzeuge (z.B. Seilwinde oder Ladekran)

Zu 3. Die Ausrüstung dieser Kraftfahrzeuge oder Anhänger muss mindestens die unter a), b11), b21), b31) und b41) aufgeführten Gegenstände umfassen.

Zu 4. Die Ausrüstung dieser Kraftfahrzeuge oder Anhänger muss mindestens die unter a), b12), b22) und b32) aufgeführten Gegenstände umfassen, zusätzlich muss ein entsprechender Transportraum für die im jeweiligen Pannenfalle zu ersetzenden Reifen zur Verfügung stehen.

Ausrüstungsgegenstände der unter 3. und 4. genannten Fahrzeuge:

- a) Ausrüstung zur Absicherung der Unfall- oder Arbeitsstelle:
- 2 Unterlegkeile
 - 1 Warnflagge weiß-rot gestreift
 - 3 Warndreiecke und 2 Warnleuchten, jeweils in amtlich Genehmigter Bauart
 - 5 Leitkegel („Lübecker Hüte“)
- b) Ausrüstung zur Behebung von Pannen:

WERKZEUG

b11)

- je 1 Dorn, Körner und Meißel
- je 1 Kontakt-, Flach-, Halbrund- und Rundfeile
- 1 Satz Gabelschlüssel (Schlüsselweiten 6 – 32)
- je 1 Satz Ringschlüssel (Schlüsselweiten 6 – 32)
Gerade und gekröpft
- 1 Satz Steckschlüssel (Schlüsselweiten 6 – 32)
- 1 Satz Innensechskantschlüssel (Schlüsselweiten 4 – 12)
- 1 Radkreuzschlüssel
- 2 Zündkerzenschlüssel (Schlüsselweiten 21 und 26)
- 1 Magnet an biegsamer Verlängerung
- 1 Satz Schraubenzieher
- Je 1 Kombi-Zange, Seitenschneider und Wasserpumpenzange
- 1 Zündkerzenbürste
- 2 Hämmer (300 und 800 Gramm)
- 1 Gummi- oder Plastikhammer
- 2 Montierhebel

b12)

- 1 Satz Kleinwerkzeuge (z.B. Fräser und Rauhwerkzeuge)
- 1 Kleinwerkzeug-Koffer (Schraubenziehen, Zangen etc.)
- 1 Steckschlüsselkasten mit Wechselsteckschlüssel in langer Ausführung (Schlüsselweiten 24 – 36 mm)
- 2 Hämmer (300 und 800 Gramm)
- 1 Satz Montierhebel
- 1 Satz Pumpenringe
- 1 Radkreuzschlüssel
- 1 Radmutternlöser
- 1 Drehmomentschlüssel für 150 Nm bis 760 Nm
($\frac{3}{4}$ mit Verlängerung und Adapter für 1“)

GERÄTE

b21)

- 1 Wagenheber
- 1 Unterstellbock oder -klotz)
- 1 Luftpumpe oder 1 Druckluftflasche
- 1 Spaten
- 1 Prüflampe
- 1 Arbeitslampe
- 1 Öleinspritzkanne
- 1 Abschleppseil
- Startbatterieausrüstung (12 Volt) mit Starthilfekabel, ausgelegt für Dieselmotoren

b22)

- 1 Wagenheber
- 1 Satz Unterstellböcke
- 2 Unterlegkeile
- 1 Kompressor oder ein Druckluftflasche
- 1 Hand-Reifenfüllmesser
- 1 Arbeitslampe mit Verlängerungskabel (25 m)

ERSATZMATERIAL

b31)

- Isolierband
- Ventileinsätze
- Zündkerzen verschiedener Art (Gewinde, Wärmewert, etc.)
- Ersatz-Kabel für Kraftfahrzeugelektrik in gängigen Querschnitten
- Kabelbinder verschiedener Länge
- Benzinschlauch mit passenden Schlauchschellen
- Bindedraht
- Ersatz-Glühbirnen für die vorgeschriebene Fahrbahn- und Fahrzeugbeleuchtung
- Sicherungen gängiger Art für unterschiedliche Stromstärken

b32)

- Gebräuchliche Ventile und Ventilverlängerungen
- Gebräuchliche Radmuttern und Dichtringe
- Reifenreparaturmaterial

KRAFT- UND SCHMIERSTOFFE, WASSER

b41)

- 10 Liter Superbenzin, unverbleit
- 5 Liter Dieselkraftstoff
- 10 Liter Wasser
- 2 Liter synthetisches Motoröl

Der Vermerk unter Ziffer 33 im Fahrzeugschein über die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug soll lauten:

„Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt.“

(VkBI 1997 S. 472)